

12.02.04

Antrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts

TOP 32 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 40a Abs.1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 § 40a Abs. 1 ist die Angabe "Zwanzigstel" durch die Angabe "Zehntel" zu ersetzen.

Begründung:

Eine der zentralen Herausforderungen juristischer Reformpolitik ist die Stärkung des Opferschutzes. Anerkannte gemeinnützige Opferhilfeeinrichtungen ergänzen und komplettieren mit ihrer Tätigkeit den staatlichen Opferschutz. Sie geben dabei wichtige Impulse für eine verstärkte Opferzentrierung und entlasten den Staat von sonst notwendiger kostenträchtiger Aufgabenwahrnehmung. Im Gegensatz zur staatlichen Direktförderung und der mehr anonymen Zuweisung von Geldbußen nach Fondsmodellen entfaltet die Zuweisung einer festen Quote aus dem Geldstrafenaufkommen auch eine erhebliche spezialpräventive Wirkung auf die Täter. Um eine langfristig verlässlichere und spürbare Förderung sicherzustellen und den gesellschaftlichen Stellenwert der Arbeit der Opferschutzeinrichtungen zu betonen, bedarf es einer **Erhöhung der Zuweisungsquote auf ein Zehntel der Geldstrafe**.

Damit wird auch ein bisheriges Missverhältnis zu der Förderung von Täterhilfeeinrichtungen zumindest abgemildert.